



Empfehlung Nr. 10/2016

vom 16. September 2016

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Noville VD

Die Post eröffnete der Gemeinde Noville mit Datum vom 4. April 2016, dass die Poststelle Noville geschlossen und durch einen Hausservice ersetzt werden soll. Die Gemeinde Noville gelangte mit Schreiben vom 3. Mai 2016 an die PostCom zwecks Überprüfung dieses Entscheids. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 25. August 2016.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist:

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinden angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG) und
2. mit den betroffenen Gemeinden einvernehmliche Lösungen gesucht wurden (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG).

Da die oben genannten formellen Kriterien nicht erfüllt sind, wurden die weiteren Voraussetzungen für die Schliessung einer Poststelle nicht überprüft. Es wird somit offen gelassen, ob die von der Post vorgesehene Massnahme die materiellen Vorgaben der VPG berücksichtigt hätte.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Post führte mit der Gemeinde Noville zwischen Oktober 2015 und Januar 2016 drei Gespräche über die Zukunft der Poststelle Noville. Anlass für die Aufnahme des Dialogs war die bescheidene Nachfrage nach Postdienstleistungen. Als keine Einigung erzielt werden konnte, eröffnete die Post der Gemeinde Noville mit Schreiben vom 4. April 2016, dass die Poststelle Noville geschlossen und als Ersatzlösung ein Hausservice eingeführt werden soll. Mit Schreiben vom 3. Mai 2016 gelangte die Gemeinde Noville an die PostCom mit dem Begehren um Überprüfung des Entscheids der Post. Die Post erstellte zu Handen der PostCom ein Dossier. Die Gemeinde Noville nahm am 29. Juli 2016 zum Dossier der Post Stellung. Die PostCom führte keine mündliche Verhandlung mit den Parteien durch.
2. Einen Tag nach der Entscheideröffnung an die Gemeinde Noville wendete sich die Post mit Schreiben vom 5. April 2016 an die Gemeindebehörde von Chessel. In der Gemeinde Chessel gibt es heute einen Hausservice und die Poststelle Noville ist Abholstelle für die avisierten Sendungen aus Chessel. Die Post informierte die Gemeindebehörde über die geplante Schliessung der Poststelle Noville und wies darauf hin, dass sich daraus die Notwendigkeit ergeben werde, für die Abholung von avisierten Sendungen aus Chessel eine neue Poststelle zu bezeichnen. Dazu wolle sie die Gemeindebehörde von Chessel anhören. Als Referenzpoststelle kämen die Poststellen Vouvry oder Roche in Frage.
3. Nach Art. 34 Abs. 1 VPG muss die Post vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur die Behörden der betroffenen Gemeinden anhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung anstreben. Art. 34 Abs. 1 VPG (und ebenso Art. 14 Abs. 6 PG) verlangen in allen drei Amtssprachen identisch, dass die Post bei Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur (Singular) die betroffenen Gemeinden (Plural) anhört. Daraus ergibt sich, dass bei Schliessung einer Poststelle auch mehrere Gemeinden betroffen sein können und allen diesen betroffenen Gemeinden die gleichen Rechte betreffend Anhörung durch die Post und Anrufung der PostCom zustehen (vgl. dazu Ziff. III. 5 der Empfehlung 3/2014 vom 6. November 2014 betreffend Poststelle Grono).
4. Neben der Standortgemeinde sind Nachbargemeinden betroffen, die selber über keine Poststelle verfügen und deren Einwohnerinnen und Einwohner in der entsprechenden Poststelle avisierte Sendungen abholen müssen (vgl. Empfehlung 5/2016 vom 23. Juni 2016 betreffend Poststelle Emmetten). Dies ist hier der Fall. Die Gemeinde Chessel ist „betroffene Gemeinde“ im Sinne von Art. 34 Abs. 1 und Abs. 3 VPG. Die Post hätte die Behörde der Gemeinde Chessel somit vor der Eröffnung des Entscheids an die Gemeinde Noville anhören und mit ihr wie mit der Standortgemeinde der Poststelle eine einvernehmliche Lösung anstreben müssen. Bei Nichtzustandekommen einer einvernehmlichen Lösung hätte die Post der Gemeinde Chessel wie der Standortgemeinde einen Entscheid eröffnen müssen. Zudem hätte die Behörde der Gemeinde Chessel zur geplanten Schliessung der Poststelle Noville angehört werden müssen und nicht nur zur Frage, welche Poststelle neu als Referenzpoststelle für die Abholung avisierter Sendungen aus Chessel zu bezeichnen ist. Indessen hat die Gemeinde Chessel bei der PostCom keine Eingabe nach Art. 34 Abs. 3 VPG gemacht.
5. Es ist aber hervorzuheben, dass die Gemeindebehörde von Chessel von diesem Recht möglicherweise – mangels Einbezug in das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG – keine Kenntnis hatte. Aufgrund der Eingabe der Standortgemeinde hat die PostCom zur Schliessung der Poststelle Noville ohnehin eine Empfehlung abzugeben. Dafür hat sie nach Art. 34 Abs. 5 Bst. a VPG zu prüfen, ob die Post die Vorgaben für die Anhörung der Behörden der betroffenen Gemeinden eingehalten hat. Die PostCom hat somit bei Abgabe ihrer Empfehlung auch zu prüfen, ob die Post die Gemeindebehörde von Chessel nach Massgabe von Art. 34 Abs. 1 VPG zur geplanten Schliessung der Poststelle Noville angehört hat. Aus dem Voranstehenden ergibt sich, dass die Post im vorliegenden Fall die Anforderungen nach Art. 34 Abs. 1 VPG nicht erfüllt hat.

6. In der Empfehlung 3/2014 vom 6. November 2014 betreffend Poststelle Grono (Ziff. III. 7) wurde unter Bezugnahme auf die Praxis der Vorgängerbehörde der PostCom, der Kommission Poststellen, dargelegt, dass die Anhörung der betroffenen Gemeinden und die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung als zentrale Vorgabe des Postrechts für die Schliessung und Verlegung von Poststellen und Postagenturen zu werten ist. Verletzt die Post diese Pflicht, muss sie den Dialog mit den betroffenen Gemeinden, die bisher nicht in das Verfahren einbezogen waren, nachholen, und zwar selbst dann, wenn die anderen Voraussetzungen für die Schliessung der Poststelle vorliegen würden.
7. Die PostCom gibt aus diesem Grund im aktuellen Zeitpunkt keine materielle Empfehlung zur geplanten Schliessung der Poststelle Noville mit einem Hausservice als Ersatzlösung ab, sondern empfiehlt der Post, die Nachbargemeinde Chessel zur geplanten Schliessung der Poststelle Noville mit einem Hausservice als Ersatzlösung anzuhören und mit ihr eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Sofern keine einvernehmliche Lösung mit der Gemeinde zustandekommt, wird der Post empfohlen, der Gemeinde den Entscheid zu eröffnen, mit Hinweis auf die Möglichkeit, die PostCom anzurufen. Die PostCom wird gestützt auf das bereits vorliegende Dossier der Post und einen Zusatzbericht der Post über das Dialogverfahren mit der Gemeinde Chessel sowie eine allfällige Eingabe der Gemeinde Chessel eine materielle Empfehlung über die geplante Schliessung der Poststelle Noville mit einem Hausservice als Ersatzlösung abgeben. Vor Abgabe dieser Empfehlung darf die Post die Poststelle Noville nicht schliessen (Art. 34 Abs. 8 VPG). Die vorliegende Empfehlung betreffend Dialogführung mit der Gemeinde Chessel wird innerhalb der sechsmonatigen Ordnungsfrist von Art. 34 Abs. 5 VPG abgegeben. Die zeitliche Verzögerung für die Abgabe der materiellen Empfehlung, die nach Art. 34 Abs. 8 VPG Voraussetzung für die Schliessung der Poststelle Noville ist, wurde von der Post verursacht und ist deshalb unbeachtlich.
8. Die PostCom empfiehlt der Post ferner, in den zu erstellenden Zusatzbericht Ausführungen über die Suche nach einem Agenturpartner in Noville aufzunehmen. Erwartet wird eine Liste der möglichen Agenturpartner in der Gemeinde (inkl. Gemeindeverwaltung). Anzugeben ist, mit welchen potentiellen Agenturpartnern die Post in Kontakt gestanden hat und aus welchen Gründen eine Partnerschaft nicht realisiert werden konnte.

IV. Empfehlung

Die PostCom empfiehlt der Post, mit der Nachbargemeinde Chessel einen Dialog nach Art. 34 Abs. 1 VPG zu führen und der Gemeinde bei Nichtzustandekommen einer einvernehmlichen Lösung einen Entscheid nach Art. 34 Abs. 3 VPG zu eröffnen.

Ferner empfiehlt die PostCom der Post einen Zusatzbericht über den Dialog mit der Nachbargemeinde einzureichen. Im Zusatzbericht ist zudem darzulegen, welche Anstrengungen die Post unternommen hat, um in der Gemeinde Noville einen Agenturpartner zu finden. Namentlich ist eine Liste mit den möglichen Agenturpartnern zu erstellen. Es ist anzugeben, mit welchen Unternehmen Kontakt aufgenommen wurde und aus welchen Gründen eine Partnerschaft nicht möglich war.

Die PostCom wird gestützt auf die vorhandenen Unterlagen, den Zusatzbericht und eine allfällige Eingabe der Gemeinde Chessel eine Empfehlung zur geplanten Schliessung der Poststelle Noville mit einem Hausservice als Ersatzlösung abgeben. Vor Abgabe dieser Empfehlung darf die Post die Poststelle Noville nicht schliessen (Art. 34 Abs. 8 VPG).

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein
Präsident

Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Municipalité de Noville, Le Collège, CP 56, 1845 Noville
- Municipalité de Chessel, Rue de l'Ouchettaz 1, 1846 Chessel
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Département de l'économie et du sport, Rue Caroline 11, 1014 Lausanne

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.